

Ergänzende AGB für Lichtmanagementsysteme/Digitale Services „LMS-AGB“

der TRILUX GmbH & Co. KG, Heidestraße 4, 59759 Arnsberg, Deutschland, nachstehend „**TRILUX**“ genannt.

Die nachstehenden Regelungen gelten entsprechend für die über Oktalite Lichttechnik GmbH, Matthias Brüggel Straße 73, 50829 Köln, Deutschland „**Oktalite**“ vertriebenen Lichtmanagementsysteme mit der Maßgabe, dass an Stelle „TRILUX“ die „Oktalite“ als Anbieter eintritt.

1. Geltungsbereich, Vertragsbestandteile

1.1. Für die Bereitstellung von Lichtmanagementsystemen zum Licht- und/oder Energiemanagement je nach Leistungsbeschreibung („Lichtmanagementsystem“) an Firmenkunden „Kunden“ gelten folgende Vertragsbestandteile in nachstehender Rangfolge:

- Angebot einschl. Leistungsbeschreibung;
- diese LMS-AGB;
- Die jeweils aktuellen Liefer – und Leistungsbedingungen der TRILUX unter www.trilux.com/AGB unter Rechtliche Hinweise/AGB; bzw. Oktalite unter www.oktalite.com/agb.
- Auftragsdatenverarbeitung, unter www.trilux.com/monitoring/conditions;

zusammen nachstehend „**Vertrag**“ genannt.

1.2. Der Kunde hat das Lichtmanagementsystem geprüft und für seine Aufgabenstellungen und Geschäftsprozesse für vollumfänglich geeignet befunden.

2. Definitionen

2.1. **Leistungsbeschreibung:** Einzelheiten zum Funktionsumfang der jeweiligen Lichtmanagementsysteme ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, ergänzend aus dem Angebot von TRILUX und der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung, die TRILUX oder der Lizenzgeber auf seiner Webseite in seiner jeweils aktuellen Fassung zum Download bereitstellt oder die auf Anfrage des Kunden von TRILUX zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen zum Download bzw. Bereitstellung der Leistungsbeschreibung werden im Angebot angegeben.

Die Leistungsbeschreibung für TRILUX Digitale Services wird unter www.trilux.com/AGB bereitgestellt.

2.2. **Leuchten:** von TRILUX als mit dem Anwendung und Hardware als kompatibel spezifizierte steuerbare Beleuchtungsprodukte.

2.3. **Anwendung:** die je nach Leistungsbeschreibung zur Fernverwaltung der von Leuchten erforderliche, webbasierte, gehostete Softwareelemente für Browseranwendungen oder mobile Endgeräte.

2.4. **Hardware:** die je nach Leistungsbeschreibung für das Lichtmanagementsystem erforderliche Hardware, z.B. mit den Leuchten verbundene oder in den Leuchten verbaute Controller, Sensoren und Verbindungshardware zur Steuerung der Leuchten.

2.5. **Verbindungshardware:** die je nach Leistungsbeschreibung zum Verbindungsaufbau erforderliche Hardware z.B. Gateway mit oder ohne SIM Karte und/oder GPS Box oder Router.

3. Leistungsumfang Lichtmanagement, Digitale Services

3.1. Der Kunde erwirbt die Leuchten sowie die Hardware unmittelbar von TRILUX, die Anwendung wird dem Kunden durch TRILUX oder durch einen von TRILUX im Angebot benannten Dritten zur Verfügung gestellt. Sofern TRILUX hinsichtlich der Anwendung selbst nur Lizenznehmer eines Dritten („Lizenzgebers“) ist, beschränkt sich die Verpflichtung von TRILUX hinsichtlich der Gewährung des Zugangs zur Anwendung auf Einräumung einer Unterlizenz.

3.2. Der Kunde erhält über seinen Account die technische Möglichkeit und Berechtigung auf die Anwendung mittels eines eigenen Internetanschlusses zuzugreifen und die Funktionalitäten der Anwendung im Rahmen dieses Vertrages innerhalb der in diesem Vertrag vereinbarten Betriebszeiten zu nutzen.

3.3. Der Kunde darf die Anwendung für eigene Zwecke zum Überwachen und Steuern der Leuchten nutzen, sowie entsprechende Daten verarbeiten und speichern. Ein Administrator des Kunden verwaltet die Anwendung und kann die Anwendung einer beliebigen Anzahl von Endanwendern zur Nutzung überlassen.

3.4. TRILUX ist nicht zur Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und/oder Schulungsleistungen verpflichtet, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

3.5. Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, für den Betrieb der Hardware erforderliche Mobilfunk-/Konnektivitätsverträge selbst abzuschließen; TRILUX ist insoweit nicht verpflichtet, Vertragsbeziehungen vorzuhalten oder SIM-Karten zu liefern. Soweit TRILUX ausnahmsweise verpflichtet ist, Hardware einschließlich SIM-Karten an den Kunden zu liefern, wird TRILUX die erforderlichen Mobilfunk-/Konnektivitätsverträge für den Kunden abschließen und die damit verbundenen Kosten gemäß der jeweils im Angebot vereinbarten Vergütung abrechnen. TRILUX ist nicht verpflichtet, eine Mobilfunkverbindung/Konnektivität zur Hardware



herzustellen oder aufrechtzuerhalten; TRILUX trifft für Mobilfunkverbindungen/Konnektivität zur Hardware keine Haftung.

4. Leistungspflichten bzgl. Anwendung

- 4.1. Sofern TRILUX die Anwendung selbst anbietet gelten die Regelungen der Ziffer 4.
- 4.2. TRILUX richtet für den Kunden bzw. der Kunde richtet selbst einen Account für die Anwendung ein.
- 4.3. TRILUX stellt die Anwendung zu den Betriebszeiten bereit. Betriebszeiten sind grundsätzlich 24 Stunden an 7 Tagen die Woche mit einer Verfügbarkeit von 96 % im Jahresmittel, ausgenommen jedoch (i) geplante und gegenüber dem Kunden angekündigte Ausfallzeiten (unter anderem für Wartungs-, Aktualisierungs- und Korrekturzwecke), innerhalb des angegebenen Zeitraums, oder (ii) andere ungeplante Ausfallzeiten ohne vorherige Ankündigung, die durch eine unerwartete oder ungeplante Nichtverfügbarkeit der Anwendung verursacht werden, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von TRILUX beruhen einschließlich, aber nicht beschränkt auf Systemausfälle, Konnektivitätsprobleme bei Internetzugriff oder mobilen Verbindungen des Kunden, sowie aufgrund höherer Gewalt oder von anderen Umständen, die nach vernünftigem Ermessen außerhalb der Kontrolle von TRILUX liegen.
- 4.4. TRILUX bzw. der Lizenzgeber stellt dem Kunden den für die Verwendung der Anwendung erforderlichen Speicherplatz zur Verfügung und übernimmt die Sicherung der übertragenen Daten. TRILUX wird dafür Sorge tragen, dass die Daten im Rahmen der Betriebszeit über das Internet abrufbar sind, eine voll funktionsfähige Internetverbindung des Kunden vorausgesetzt.
- 4.5. TRILUX bzw. der Lizenzgeber setzt Virens Scanner und Firewalls ein, um unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden und die Übermittlung schädlicher Daten, insbesondere Viren, zu verhindern bzw. zu unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichem und technischem Aufwand möglich ist. Es ist dem Kunden jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädlichen Daten nicht möglich ist.
- 4.6. TRILUX bzw. der Lizenzgeber übernimmt die Pflege der Anwendung, insbesondere die Diagnose und Beseitigung von Mängeln innerhalb angemessener Zeit. Mängel sind wesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung.
- 4.7. Die Anwendung verfügt über eine umfassende Unterstützungsfunktion. Eine darüber hinausgehende Dokumentation wird dem Kunden auf gesonderte Anforderung hin zur Verfügung gestellt.

4.8. TRILUX ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Anwendung Dritter zu bedienen. Dies gilt auch für Verpflichtungen nach Ziffer 4.7, sofern solche im Einzelfall geschuldet werden.

4.9. Die Leistungen (Einrichtung/Pflege) können im Wege des Fernzugriffs (Remote-Access) erfolgen. Der Kunde räumt TRILUX und seinen Subunternehmern die zur Vertragserfüllung erforderlichen Remote-/Fernzugriffsrechte ein. TRILUX wird den Beginn des Fernzugriffs ankündigen und die vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Der Kunde wirkt insoweit mit und unterstützt TRILUX.

5. Nutzungsrechte Daten

- 5.1. TRILUX hat das Recht, die von diesem Vertrag umfassten personenbezogenen Daten zu anonymisieren und vorher die für die Anonymisierung erforderlichen Verarbeitungsschritte durchzuführen. Unter Wahrung der Anonymität kann TRILUX alle so entstandenen Kundendaten, d.h. im Rahmen der Nutzung der Anwendung entstandenen Nutzungs-, Standort- und Gerätedaten der Lichtmanagementsystem Komponenten, für eigene Zwecke wie statistische Auswertungen, Benchmarking, Produktverbesserungen, Produktneuentwicklungen, kommerzielle und weitere vergleichbare Zwecke verarbeiten und nutzen. Der ursprüngliche Datenbestand ist von dieser Anonymisierung nicht betroffen.
- 5.2. Das Recht, solche statistischen oder analytischen Daten in Bezug auf die Leistung, die Nutzung oder den Betrieb von Komponenten des Lichtmanagements oder deren Funktionalitäten zusammenzustellen, steht ausschließlich TRILUX zu.

6. Nutzungsrechte Anwendung

- 6.1. TRILUX räumt dem Kunden das entgeltliche, einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages begrenzte Recht ein, die Anwendung zum Zwecke des Lichtmanagementsystems nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu nutzen.
- 6.2. Enthält die Anwendung Software oder Services von Lizenzgebern, gelten hierfür die Nutzungsbedingungen oder Endnutzerlizenzbedingungen des Lizenzgebers („EULAs“) neben den Bestimmungen dieses Vertrages. Fordert der Lizenzgeber den Kunden zum Abschluss einer EULA auf, verpflichtet sich der Kunde gegenüber TRILUX, alle erforderlichen Schritte zum Abschluss einer EULA umzusetzen. TRILUX wird den Kunden unverzüglich unterrichten und den erforderlichen Kontakt herstellen, sollte der Lizenzgeber den Abschluss einer EULA verlangen.
- 6.3. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nur nach schriftlicher Zustimmung von TRILUX zulässig. Der

Kunde darf die Anwendung nicht unterlizenzieren, verkaufen, weitergeben, verleasen, vermieten, verleihen, oder sie auf sonst irgendeine Art und Weise anderweitig vertreiben oder weitergeben.

- 6.4. Soweit TRILUX während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Anwendung bereitstellt, oder solche TRILUX durch den Lizenzgeber bereitgestellt werden, gelten die vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte für diese in gleicher Weise. TRILUX ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates jedoch nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder an anderer Stelle im Vertrag abweichend vereinbart wurde.
- 6.5. Über die Zwecke des Vertrages hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Anwendung zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises oder Nutzungszwecks zugänglich zu machen. Der Kunde verpflichtet sich, die Anwendung ausschließlich gemäß den von TRILUX beziehungsweise vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Dokumentationen, insbesondere nach dem Benutzerhandbuch, zu nutzen. Alle Urheberrechts- und sonstigen Eigentumsvermerke sind zu beachten.
- 6.6. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Anwendung ohne Verschulden von TRILUX durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist TRILUX verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um (i) die Anwendung so zu modifizieren, dass es ohne wesentliche Funktionsbeeinträchtigung keine Schutzrechte Dritter verletzt oder (ii) von dem Rechtsinhaber ein Nutzungsrecht zu erwerben, welches die Weiternutzung der Anwendung ermöglicht. Nur wenn weder eine Modifikation noch der Erwerb eines Nutzungsrechts möglich ist, ist TRILUX berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. TRILUX wird den Kunden hiervon unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall anteilig nicht mehr zur Zahlung der Vergütung verpflichtet.
- 6.7. Unbeschadet den übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 6. endet das Nutzungsrecht in dem Moment, in dem TRILUX die Berechtigung zur Weiterlizenzierung von Seiten des Lizenzgebers verliert. TRILUX ist nicht verpflichtet, eine neue Lizenz des Lizenzgebers oder von einem Dritten zu erwerben. Eine Haftung von TRILUX auf Schadensersatz gemäß Ziffer 11. bleibt von dieser Regelung unberührt.

7. Leistungsänderungen

- 7.1. TRILUX, beziehungsweise der Lizenzgeber, kann die Leistung und Funktionalität der Anwendung jederzeit in einer für den Kunden zumutbaren Weise ändern. Die Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn

sie aus wichtigem Grund erforderlich wird und die Leistungsmerkmale der Anwendung weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind. TRILUX weist den Kunden auf die Änderungen mindestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten in Textform hin.

- 7.2. Unabhängig von Ziffer 6.1 ist TRILUX, beziehungsweise der Lizenzgeber, jederzeit berechtigt, die Anwendung zu ändern oder zu ergänzen. TRILUX kündigt dem Kunden die Änderung oder Ergänzung spätestens sechs (6) Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform an. Der Kunde kann den Änderungen mit einer Frist von zwei (2) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, so werden die Änderungen und Ergänzungen Vertragsbestandteil. TRILUX wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Verhaltens hinweisen. Widerspricht der Kunde der Änderung fristgerecht, kann TRILUX den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich kündigen.

8. Verpflichtungen des Kunden

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten zur Anwendung ausschließlich autorisierten Personen zur Verfügung zu stellen, gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Zugangsdaten durch unbefugte Dritte verändert wird, um einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte zu verhindern. Der Kunde wird die autorisierten Personen entsprechend anweisen. Der Kunde verpflichtet sich, TRILUX unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugte Dritte Zugang zu den Zugangsdaten erhalten haben und/oder sonstiger Missbrauch der Zugangsdaten erkennbar wird.
- 8.2. Der Kunde benennt gegenüber TRILUX einen verantwortlichen Ansprechpartner, der alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen und sachdienlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt, sowie alle von ihm für die Nutzung der Leistungen nach dem Vertrag vorgesehenen Mitarbeiter sorgfältig auswählt und sie in geeigneter Form zur Einhaltung der in diesem Vertrag bestimmten Nutzungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden verpflichtet.
- 8.3. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass er und seine User über einen Internetanschluss und eine geeignete Soft- und Hardwareausstattung bzw. -konfiguration gemäß den in der Leistungsbeschreibung der Anwendung bestimmten Systemvoraussetzungen verfügen, um die Anwendung über einen Internetbrowser nutzen zu können. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegt allein in der Verantwortung des Kunden.
- 8.4. Der Kunde hat bei der Nutzung der Anwendung alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvor-

schriften der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Kunde ist für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. TRILUX überprüft die Inhalte weder auf ihre Richtigkeit, noch auf Virenfreiheit noch auf deren technische Verarbeitbarkeit hin.

- 8.5. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen von durch TRILUX übermittelten Daten ist allein der Kunde verantwortlich.
- 8.6. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn TRILUX ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.
- 8.7. Bei schwerwiegenden Verstößen des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei wiederholten Verstößen ist TRILUX berechtigt, nach seiner Wahl die Nutzung der Anwendung durch den Kunden ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, ist er TRILUX gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die Vergütungspflicht beginnt mit der ersten Buchung bzw. Inbetriebnahme der Anwendung.
- 9.2. Die Vergütung für die Anwendung wird, wenn im Angebot nicht abweichend angegeben, jährlich im Voraus jeweils zum Datum der Erstregistrierung fällig.
- 9.3. TRILUX behält sich vor, die Vergütung für die Anwendung erstmals nach Ablauf von zwölf (12) Monaten und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Monatsende und zur Anpassung an interne, durch eine Erhöhung der Material-, Lizenz- oder Personalkosten oder durch Dritte bedingte Kostensteigerungen zu erhöhen. Sobald sich die jährliche Vergütung um mehr als fünf (5) Prozent erhöht, ist der Kunde berechtigt mit einer Frist von sechs (6) Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens, den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerden der Erhöhung zu kündigen.

10. Mängelrechte

- 10.1. Auftretende Mängel hat der Kunde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er ist verpflichtet, TRILUX bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung angemessen zu unterstützen (insbesondere Präzisierung des

Mangels durch eine fachkundige Person) und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, aus denen sich nähere Umstände zum Auftreten des Mangels ergeben. Nur reproduzierbare Mängel können als solche anerkannt werden.

- 10.2. Liegt ein von TRILUX zu vertretender Mangel vor, ist TRILUX nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Vor der Geltendmachung weitergehender Ansprüche oder Rechte wie einer Kündigung oder Herabsetzung der vertraglich geschuldeten Vergütung, Schadens- oder Aufwendungsersatz, hat der Kunde TRILUX die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Die Nacherfüllung kann auch darin bestehen, dass TRILUX dem Kunden zur Störungsbeseitigung vorübergehend oder, soweit für den Kunden zumutbar, dauerhaft einen Workaround ermöglicht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Herabsetzung der vertraglichen Vergütung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen.
- 10.3. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von TRILUX selbst oder durch Dritte Änderungen oder Abweichungen am Lichtmanagementsystem oder einzelnen Komponenten vornimmt, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel nicht mit den Änderungen oder Abweichungen in Zusammenhang steht. Ein zeitweiliges Abweichen der Leistungsbeschreibung von der tatsächlich vorhandenen Funktionalität im Zuge einer Anpassung ist kein Mangel im Sinne dieses Vertrages.
- 10.4. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, welche TRILUX aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird TRILUX nach eigener Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden mit schuldbefreiender Wirkung abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen TRILUX bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieses Vertrages nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

11. Haftung

- 11.1. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von TRILUX auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt, maximal jedoch pro Schadensfall auf fünfzig (50) Prozent der Nettjahresvergütung, und pro Vertragsjahr auf die Summe der Nettjahresvergütung.

- 11.2. Die verschuldensunabhängige Haftung von TRILUX auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- 11.3. Bei Verlust von Daten haftet TRILUX nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer und nach dem Stand der Technik durchgeführten Datensicherung gemäß Ziffer 4.6 durch den Kunden erforderlich ist.

12. Beendigung der Nutzung der Anwendung

- 12.1. Sofern nicht abweichend vereinbart gilt: Der Vertrag über die Nutzung der Anwendung tritt mit Abschluss des Vertrages in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann sofern nicht abweichend vereinbart von beiden Seiten mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Kalenderjahresende in Textform gekündigt werden, erstmals wirksam jedoch zwölf (12) Monate nach Vertragsschluss (Mindestlaufzeit).
- 12.2. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für TRILUX besteht insbesondere, wenn TRILUX die Hauptlizenz des Lizenzgebers aus einem Grund verliert, den TRILUX nicht zu vertreten hat.
- 12.3. Bei Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, stellt der Kunde die Nutzung der Anwendung unverzüglich ein. TRILUX ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Zugriffs des Kunden auf die Anwendung zu sperren. Ab diesem Zeitpunkt ist der Kunde nicht mehr verpflichtet, ein für die Nutzung der Anwendung erhobenes Entgelt zu entrichten. Ziffer 12.4 bleibt hiervon unberührt.
- 12.4. Bei Vertragsende ermöglicht TRILUX dem Kunden innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten nach Vertragsende auf Anforderung Zugriff auf seine bei TRILUX noch vorhandenen Daten. Sollten hierfür Aufwände entstehen, zahlt der Kunde eine angemessene Vergütung. Danach ist TRILUX zur Löschung der Daten jederzeit berechtigt.